

Wälder sind für alle da, aber es müssen Regeln beachtet werden

Der Wald ist nicht rechtsfrei

Ein entspannter Aufenthalt im Wald tut gut. Inzwischen ist sogar wissenschaftlich belegt, dass Besuche im Wald Körper, Geist und Seele positiv beeinflussen können. Doch für Waldbesucher*innen gelten auch Regeln. Welche Vorgaben im Wald zu beachten sind, zeigt folgendes „Wald-ABC“.

Betretten: Grundsätzlich darf jede*r einen Wald oder ein Waldstück betreten – egal, wem der Forst gehört. Das steht im Bundeswaldgesetz. Es gilt ein allgemeines Betretungsrecht für Fußgänger*innen.

Fischen: Zum Angeln wird, neben dem Angelschein, die Erlaubnis der Fischereiberechtigten benötigt. Das ist oft der Waldbesitzer.

Geocaching: Geocacher sollten den Waldbesitzer um Erlaubnis bitten, bevor sie den Koordinaten nachgehen. Sie sollten – gerade nachts – Rücksicht auf die Tiere nehmen.

Grillen: Gebrillt werden darf nur auf ausgewiesenen Plätzen. Gegen „freies Grillen“ spricht die hohe Brandgefahr.

Hochsitz: Es ist nicht erlaubt, auf einen Hochsitz zu klettern. Hier kann ein Ordnungsgeld drohen. Die Jäger*innen sollen vor haftungsrechtlichem Ärger geschützt werden. Wäre der „Aufstieg“ offiziell erlaubt oder geduldet und es fällt jemand herunter: Schmerzensgeld- und Schadenersatzstreitigkeiten wären die Folge.

Holz sammeln: Weil Holz kein Abfall ist, sondern Nährboden für Pilze und kleine Tiere, darf es nicht einfach so gesammelt werden. Wer sich daran bedient, begeht Diebstahl. Am Boden liegende Äste oder Rinden dürfen hingegen für den eigenen Gebrauch mitgenommen werden. Blumenfreund*innen dürfen einen „Handstrauß“ pflücken; Pflanzen ausgraben jedoch nicht.



Foto: plprod / Adobe Stock

Pilze sammeln im Wald ist erlaubt – allerdings nur in handelsüblichen Mengen.

Hunde: Normalerweise müssen Hunde im Wald an die Leine. Frei laufen dürfen sie in Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg, wenn Frauchen oder Herrchen das Tier mit Rufen kontrollieren können. In Nordrhein-Westfalen gilt das nur für die Wege.

Pilze und Beeren: Im Herbst stehen Steinpilze und Pfifferlinge ganz oben im „Waldkurs“. Im Sommer sind es verschiedene Beerensorten. Aber es dürfen nur „haushaltsübliche Mengen“ gepflückt werden. Stellt sich jedoch heraus, dass der*die Sammler*in, (auch nur einen Teil der Ernte) verkaufen will, so kann es nach dem Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise der Bundesartenschutzverordnung ein Bußgeld geben. Je nach Schwere des Verstoßes können bis zu 5.000 Euro fällig

werden. In der Verordnung sind auch die „freigegebenen“ Arten genannt. Unter anderem sind das Steinpilze und Pfifferlinge sowie Brätlinge und Morcheln. Die einzelnen Länder haben darüber hinaus das Recht, weitergehende Ausnahmen zuzulassen. Geschützte Arten müssen im Wald bleiben.

Radfahren: Fahrradfahrer dürfen nur in den Wald, wenn die Wege dazu geeignet sind und die Einfahrt nicht verboten ist. Ab einer Breite von mindestens zwei Metern spricht meist nichts dagegen. Radler*innen dürfen nur von den Wegen abweichen, wenn zum Beispiel für Mountainbikes Strecken extra ausgewiesen sind. Und natürlich ist es verboten, mit dem Auto durch den Wald zu fahren.

Rauchen: Raucher*innen müssen im Wald meist abstinieren bleiben. Es gilt ein bundesweites Rauchverbot von März bis Ende Oktober. Der Hintergrund ist klar: Ein Funke kann einen Brand verursachen.

Reiten: Ein Ritt querfeldein ist verboten. Nach dem Bundeswaldgesetz darf nur auf Straßen und Wegen geritten werden. Manche Bundesländer legen die Regel strenger aus. So dürfen zum Beispiel in Berlin und Niedersachsen Reiter*innen nur ausgewiesene Wege nutzen.

Übernachten: Eine laue Sommernacht im Wald zu verbringen, ist nicht pauschal verboten. Natürlich darf niemand seinen Müll dort hinterlassen oder einfach ein Lagerfeuer entfachen. Ein Zelt sollte nicht ohne Erlaubnis der Waldbesitzer aufgestellt werden.

Wer sich nicht an die Regeln hält, dem drohen Bußgelder. Verboten ist es zum Beispiel, ein Haustier im Wald zu beerdigen. Dies kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldstrafe von bis zu 15.000 Euro geahndet werden. Absperrungen sollten grundsätzlich respektiert werden. Denn der Wald ist auch ein Arbeitsplatz. So wird Holz für den Verkauf geschlagen oder Förster*innen untersuchen den Wald auf Schädlinge und entfernen kranke oder schwache Bäume. Deswegen sollten Spaziergänger*innen stets achtsam sein. mh



Foto: Heiko Barth / Adobe Stock

Der Horror für jede*n Autofahrer*in: Ein*e Geisterfahrer*in kommt entgegen. Zum Ausweichen bleibt kaum eine Chance.

Der ACE gibt Tipps für das richtige Verhalten

Gefährliche Falschfahrer

Kommt ein Falschfahrer entgegen besteht Lebensgefahr. Der ACE, Deutschlands zweitgrößter Autoclub, gibt Hinweise, wie die Unfallgefahr mit einem Falschfahrer verringert werden kann und was zu tun ist, wenn man selbst zum Geisterfahrer wird.

Jährlich werden auf Deutschlands Autobahnen schätzungsweise 2000 Falschfahrten gemeldet. Autobahn-Zufahrten, Autobahnkreuze und Rastplätze sind Schlüsselstellen, potenziell in falscher Richtung auf die Autobahn zu gelangen. Statistisch gesehen ist ein Geisterfahrer-Unfall zwar selten, aber die damit verbundenen Gefahren sind lebensbedrohlich, die Unfallfolgen oft verheerend. Deshalb ist es wichtig, im Ernstfall richtig zu reagieren, um schwere Verkehrsunfälle zu verhindern.

Sobald Kenntnis über eine*n Geisterfahrer*in in der Nähe des befahrenen Streckenabschnitts besteht, rät der ACE, Folgendes zu beachten:

- Radio und Verkehrsfunk einschalten.
 - Ruhe bewahren und Geschwindigkeit kontrolliert verringern.
 - Warnblinkanlage einschalten.
 - Nutzung des äußersten rechten Seitenstreifens. Gegebenenfalls vorsichtig auf die rechte Fahrspur wechseln.
 - Keinesfalls überholen.
 - Abstand zur*m Vorausfahrenden halten.
 - Abfahren am nächsten Park- bzw. Rastplatz oder an der nächstgelegenen Ausfahrt.
 - Seitenstreifen zum Ausweichen im Notfall im Auge behalten.
- Falls es passieren sollte, dass man selbst versehentlich falsch auf die Autobahn auffährt, rät der ACE:
- Warnblinkanlage und Licht einschalten, um besser gesehen zu werden.
 - Tempo reduzieren.
 - Wenn möglich auf den Standstreifen wechseln, anhalten, aussteigen, Warnweste anlegen und den Notruf wählen.
 - Hinter der Leitplanke Schutz suchen und auf das Eintreffen von Polizei, Feuerwehr oder Rettungskräften warten.
 - Keinesfalls versuchen, das Fahrzeug zu wenden oder im Rückwärtsgang die Autobahn zu verlassen.

ACE-Hinweis: Bemerkt man selbst eine*n Geisterfahrer*in, sofort die Polizei mit Angaben der Position verständigen. Keinesfalls sollte auf eigene Faust versucht werden, eine*n Geisterfahrer*in zu stoppen.



Foto: michaelheim / Adobe Stock

Den Hund ohne Leine im Wald laufen zu lassen, kann ein Risiko sein, wenn unterwegs der Jagdtrieb durchbricht.

Barmer Zahnreport 2020 mit bedenklichen Zahlen

Mehr Karies bei Kindern

Ein Drittel der Zwölfjährigen in Deutschland hat bereits Karies im bleibenden Gebiss. Bislang war man davon ausgegangen, dass sie etwa jedes fünfte Kind betrifft. Somit wurde Karies deutlich unterschätzt. Das geht aus dem aktuellen Barmer-Zahnreport hervor.

„Zahnpflege darf nicht erst im bleibenden Gebiss beginnen, sondern sollte schon bei den Milchzähnen zur täglichen Routine gehören. Dass hier offenbar deutliche Defizite bestehen, zeigt unser Zahnreport sehr eindrücklich. Das beste Mittel gegen Karies ist immer noch die Prävention. Dazu gehören neben der täglichen Zahnhygiene wie Zähneputzen auch die regelmäßigen Zahnarztbesuche. Doch daran scheint es zu hapern“, sagte Prof. Dr. Christoph Straub, Vorstandsvorsitzender der Barmer Krankenkasse. Der Anteil der Kinder, die über einen Zeitraum von sechs Jahren überhaupt keinen Kontakt zu einem Zahnarzt*ärztin gehabt hätten, sei erstaunlich hoch. Bei den Kindern unter sechs Jahren seien es sogar mehr als 15 Prozent. Bei 4,6 Millionen Kindern unter sechs Jahren seien also 720.000 nie beim Zahnarzt gewesen.

Wie aus dem Zahnreport weiter hervorgeht, haben Kinder oftmals bereits im Milchgebiss Karies. 54 Prozent der Zehnjährigen in Deutschland, also rund 400.000 Kinder, haben hier schon eine Kariesbehandlung benötigt. Diese Zahlen seien nicht nur aufgrund der Quantität alarmierend. „Wer schon im Milchgebiss Karies hat, wird oft auch Karies und Folgeschäden im bleibenden Gebiss haben. Nicht zuletzt verursacht auch die Milchzahnkaries zum Teil starke Schmerzen und führt dann zu psychischer Belastung von Kindern und Eltern. Es sind in jedem Fall weitere Anstrengungen erforderlich, um die Zahngesundheit der Kinder und Jugendlichen im Milch- und bleibenden Gebiss zu verbessern“, sagte Studienautor Prof. Dr. Michael Walter von der Poliklinik für Zahnärztliche Prothetik an der TU Dresden. Eine Schutzmaßnahme gegen Karies in den bleibenden Backenzähnen sei die sogenannte Fissurenversiegelung, so Zahnreportautor Walter weiter. Allerdings hielten nur 35,3 Prozent der erstmaligen Versiegelungen bei Heranwachsenden länger als neun Jahre. „Die Haltbarkeit von Fissurenversiegelungen ist geringer als erwartet und bedarf der regelmäßigen zahnärztlichen Kontrolle. Das eigentliche Ziel, eine Karies zu vermeiden, wird aber auf lange Sicht offensichtlich zumeist erreicht“, sagte Walter. In über 80 Prozent der Fälle habe eine Versiegelung eine Füllung mindestens neun Jahre lang verhindern können.

5 Termine

Aufgrund der Corona-Krise finden die genannten Termine unter Vorbehalt statt. Bitte erkundigen Sie sich unbedingt vorher telefonisch bei dem Kreisverband, ob die Veranstaltung stattfindet.

KV Parchim

Jeden Dienstag, 9–12 Uhr: Sprechzeiten und Sozialberatung, Vergabe für Termine der Rechtsberatung unter Tel.: 03871 / 44 42 31.

KV Wismar

14. Oktober, 13–16 Uhr: Rechtsberatung, Anmeldungen bis zum 13. Oktober, 9-10 Uhr.

21. Oktober, 9.30–11.30 Uhr: Klönfrühstück, Anmeldungen bis zum 20. Oktober.

6. Oktober, 14–16 Uhr: Herbstfest bei Kaffee und Kuchen.. Anmeldung bis zum 29. September.

Rechtsberatung

Grevesmühlen / Wismar: 14. Oktober, Parchim: 21. Oktober, Neubrandenburg / Demmin: 28. Oktober. Es berät Doreen Rauch.

Nordvorpommern: 6. Oktober, Greifswald: 13. Oktober, Rügen: 20. Oktober, Röbel: 27. Oktober. Es berät Donald Nimsch.

Bitte melden Sie sich zur Terminvergabe bei den Kreisverbänden zu deren Geschäftszeiten! Die Nummern stehen rechts in der Rubrik „Kontakt“. Die Berater*innen sind auch außerhalb der Beratungszeiten telefonisch erreichbar in den Kreisverbänden zu deren Öffnungszeiten, in der Landesgeschäftsstelle unter Tel.: 0381/76 01 09 11 (montags bis donnerstags, 8–16 Uhr, und freitags, 8–12 Uhr).

Verbraucherzentrale gibt Hinweise bei Kündigung von Bausparverträgen

Stimmen die Konditionen noch?

Wenn die Ansparphase bei Bausparverträgen vorbei ist und die Verträge zuteilungsreif werden, wird Ihre Bausparkasse auf Sie zukommen und Sie darauf hinweisen, dass nun die Möglichkeit besteht, ein Darlehen zu den bei Vertragsabschluss vereinbarten Konditionen zu nutzen. Die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern gibt Tipps, was dann zu beachten ist.

Ein Darlehens-Tipp der Verbraucherzentrale:

Vergleichen Sie die Darlehenskonditionen Ihres Bausparvertrages mit den aktuell auf dem Markt erhältlichen Zinssätzen! Oftmals sind die aktuellen Konditionen für Sie als Darlehensnehmer*in günstiger als das, was Ihre Bausparkasse vor Jahren mit Ihnen vereinbart hat.

Viele Altverträge sind damals jedoch nicht nur verkauft worden, um ein zinsgünstiges Darlehen zu erhalten, sondern sie wurden auch als Geldanlageprodukte verkauft. Wer das Darlehen nicht in Anspruch nimmt und somit die Bausparergemeinde nicht belastet, dem stehen im Gegenzug bei vielen der Altverträge Bonuszinsen zu. Wer einen solchen Vertrag hat, muss jetzt jedoch aufpassen. So nach und nach sind diese Altverträge entweder voll bespart oder sogar seit mehr als zehn Jahren zuteilungsreif. In beiden Fällen kann die Bausparkasse den Vertrag kündigen. Manche Bausparkassen gehen seit einiger Zeit dazu über, die Verträge zu kündigen und den Sparer*innen die Bonuszinsen zu verweigern, auch wenn das Darlehen nicht in Anspruch genommen wurde.

Da diese Praxis vereinzelt von Gerichten gestützt wird, sollten Verbraucher*innen ihre Bausparverträge im Auge behalten. So hatte zuletzt das Oberlandesgericht Nürnberg entschieden, dass es für die Auszahlung der Bonuszinsen nicht ausreicht, wenn das Darlehen nicht in

Bei Nichtinanspruchnahme kündigen Bausparkassen manchmal Altverträge



Foto: nopparat / Adobe Stock

Nicht jede*r Bausparer*in will ein Haus bauen. Oft wurden sie als Anlage genutzt. Inzwischen sind die Zinsen aber stark gesunken.

Anspruch genommen wird. Das Gericht verlangte, dass Sparer den Verzicht auf das Darlehen ausdrücklich hätte erklären

müssen, bevor die Bausparkasse den Vertrag kündigt. Da diese Formalität in

dem konkreten Fall nicht erfüllt war, brauchte die Bausparkasse nicht das zinsgünstige Darlehen auszuzahlen und konnte zusätzlich die Bonuszinsen einbehalten. Bis der Bundesgerichtshof diese Praxis gegebenenfalls wieder gerade rückt, sollten Verbraucher*innen mit solchen Bonusverträgen den Verzicht auf das Bauspardarlehen ausdrücklich erklären, um sich die Ihnen zustehenden Bonuszinsen auch tatsächlich zu sichern.

Dazu ein Rat der Verbraucherzentrale: Sie müssen nicht zwingend Ihren Vertrag sofort

kündigen. Prüfen Sie, ob Sie das bisher angesparte Guthaben weiterhin mit einem guten Zinssatz vermehren möchten. Aber achten Sie darauf, dass Sie die vereinbarte Guthabengrenze nicht überschreiten, eine Vertragskündigung Ihrerseits vor Ablauf der 10-Jahresfrist nach Zuteilungsreife aussprechen und ausdrücklich den Verzicht auf den Bauspardarlehensanspruch schriftlich erklären.

Wenn Sie Ihren Bausparvertrag überprüfen lassen möchten, um das Optimum aus den guten Zinssätzen der früheren Jahre zu erwirtschaften, wenden Sie sich gern an die Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern

e.V. Die Spezialisten beraten Sie gern. Telefonische Terminvereinbarungen sind möglich unter der Rufnummer 0381/20 87 050. *Quelle: Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern*

Mit einer Erklärung die ausstehenden Bonuszinsen sichern

Kontakt

Kreisverband Demmin: Schützenstraße 1A, Raum 3, Friesenhalle, 17109 Demmin, Tel.: 03998/22 51 24.

Kreisverband Güstrow: Clara-Zetkin-Straße 7, 18273 Güstrow, Tel.: 03843/68 20 87.

Kreisverband Ludwigslust: Möllner Straße 30, 19230 Hagenow, Tel.: 03883/51 01 75.

Kreisverband Röbel: Predigerstraße 12, 17207 Röbel, Tel.: 039931/12 96 17.

Kreisverband Neubrandenburg: Am Blumenborn 23, 17033 Neubrandenburg,

Tel.: 0395/5 44 17 26, Fax: 0395/37 95 16 22.

Kreisverband Nordvorpommern: Straße der Solidarität 69, 18507 Grimmen, Tel.: 038326/46 52 31.

Kreisverband Nordwestmecklenburg: Am Kirchplatz 5, 23936 Grevesmühlen, Tel.: 03881/71 33 23.

Kreisverband Parchim: Ludwigsluster Straße 29, 19370 Parchim, Tel.: 03871/44 42 31.

Kreisverband Rostock: Henrik-Ibsen-Straße 20, 18106 Rostock, Tel.: 0381/7 69 61 30.

Kreisverband Rügen: Störtebe-

ker Str. 30, 18528 Bergen/Rügen, Tel.: 03838/20 34 81.

Kreisverband Schwerin: Mehrgenerationenhaus, Dreescher Markt 02, 19061 Schwerin, Tel.: 0385/3 97 71 67.

Kreisverband Stralsund: Wiesenstraße 9, 18437 Stralsund, Tel.: 03831/22 99 7 26.

Kreisverband Vorpommern-Greifswald: Makarenkostraße 9b, 17491 Greifswald, Tel.: 03834/84 04 88.

Kreisverband Wismar: Lübsche Straße 75, 23966 Wismar, Tel.: 03841/28 30 33.